jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/21 90/17/0389

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1990

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Niederösterreich
L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
L37033 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art116 Abs2;
B-VG Art118 Abs2;
GdO NÖ 1973 §61;
LAO NÖ 1977 §183;
LustbarkeitsabgabeG NÖ;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Hinblick auf den gemäß § 61 NÖ GdO zustehenden Rechtsbehelf der Vorstellung ist nach stRsp des VwGH der Instanzenzug durch die Anrufung der obersten Abgabenbehörde der Gemeinde (Gemeinderat) noch nicht gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG erschöpft worden. Bei der Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

(Hinweis B 20.1.1989, 88/17/0211, 29.9.1989, 89/17/0192).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990170389.X01

Im RIS seit

21.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at